



BOTTMINGEN

Verordnung

über die

familienergänzende Kinderbetreuung

und die Tagesschule Bottmingen

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Allgemeine Bestimmungen	4
1. Beitragsberechnung	4
§ 1 Jährliche Neuberechnung	4
§ 2 Anmeldung und Beitragsausrichtung	4
§ 3 Beitragsbestätigung	4
§ 4 Auszahlung der Beiträge	5
2. Gebühren	5
§ 5 An- und Abmeldung Tagesschule, Beitragsgesuche	5
§ 6 Gebühren für besondere Aufwendungen	5
3. Härtefälle	6
§ 7 Härtefall- und Ausnahmeregelung	6
B. Anerkennung von Spielgruppen durch die Gemeinde	6
§ 8 Voraussetzungen der Anerkennung	6
C. Tagesschule Bottmingen	6
1. Angebot und Richtlinien für die Teilnahme	6
§ 9 Angebote, Module	6
§ 10 Richtzahlen	7
§ 11 Aufnahme	7
2. Betrieb der Tagesschule	7
§ 12 Aufgaben	7
§ 13 Räumlichkeiten	8
§ 14 Schulweg, Einteilung	8
§ 15 Betreuungsschlüssel	8
§ 16 Betreuungspersonen	9
§ 17 Teamsitzungen Tagesschule	9
§ 18 Verpflegung	9
§ 19 Anmeldung	9
§ 20 Änderungen und Abmeldungen	10
§ 21 Nutzungsgebühren und Gemeindebeiträge	10
§ 22 Nicht verrechenbare Tage	10

3. Ferienbetreuungsangebot Tagesschule (FATS)	11
§ 23 Angebotsumfang	11
§ 24 Betreuung	11
§ 25 Verpflegung	11
§ 26 Räumlichkeiten	11
§ 27 Nutzungsgebühren und Gemeindebeiträge	12
§ 28 Leitung und Administration	12
D. Schlussbestimmungen	12
§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts	12
§ 30 Inkrafttreten	12
ANHANG I: Tarifliste für Beiträge der Gemeinde	13
ANHANG II: Gebührentarif Tagesschul- und FATS-Angebote	14

Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Tagesschule Bottmingen

vom 17.08.2021

Der Gemeinderat Bottmingen erlässt gestützt auf § 70 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28.05.1970 (Gemeindegesezt, GemG; SGS 180) sowie § 17 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Tagesschule Bottmingen vom 15.12.2020 (FEB-Reglement) folgende Verordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Beitragsberechnung

§ 1

Jährliche
Neuberechnung

Die Neuberechnung der Gemeindebeiträge erfolgt jährlich auf den 1. August (Schuljahresbeginn) aufgrund der Einkommens- und Vermögenssituation des Vorjahres.

§ 2

Anmeldung und
Beitragsaus-
richtung

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen ihr Beitragsgesuch alljährlich bis Ende Mai (in begründeten Ausnahmefällen bis Ende Juli) vor Beginn des neuen Schuljahres mit speziellem Formular der Gemeindeverwaltung ein.

² Das Gesuch ist wahrheitsgetreu auszufüllen und mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Gesuch stellende Person hat dafür besorgt zu sein, dass die für die Beitragsberechnung benötigten Grundlagendaten (Steuererklärung des Vorjahres) gleichzeitig mit dem Beitragsgesuch vorliegen.

³ Bei bereits laufendem Schuljahr entsteht eine allfällige Anspruchsberechtigung ab dem Folgemonat der Einreichung der vollständigen Gesuchsunterlagen. Es erfolgt keine rückwirkende Beitragsausrichtung.

⁴ Für die Anmeldung für das Tagesschulangebot gelten die besonderen Bedingungen gemäss § 19 dieser Verordnung.

§ 3

Beitrags-
bestätigung

¹ Die Gemeindeverwaltung prüft die Beitragsberechtigung anhand der eingereichten Steuerunterlagen des Vorjahres und bestätigt den Erziehungsberechtigten schriftlich die Höhe des Beitrags in der Regel für die Dauer des gesamten Schuljahres. Über die Beitragsberechtigung wird das Ressort Steuern der Gemeindeverwaltung informiert.

§ 4

Auszahlung der Beiträge

¹ Die Auszahlung der Gemeindebeiträge erfolgt an die Eltern resp. bei Sozialhilfeempfangenden direkt an die Sozialen Dienste der Gemeindeverwaltung. Im Bereich der Tagesschule werden sie direkt mit den Tagesschulkosten verrechnet.

² Für die Geltendmachung reichen die Eltern der Gemeindeverwaltung die Kopien der Rechnungen der Betreuungsinstitution ein, dies

- im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung monatlich,
- im Bereich der frühen Sprachförderung quartalsweise.

Rechnungen, welche bis zum 10. des massgeblichen Monats eintreffen, werden anschliessend verarbeitet und im laufenden Monat vergütet. Später eintreffende Rechnungen werden in der Regel im Folgemonat verarbeitet.

³ Im Bereich der Tagesschule erfolgt die Rechnungsstellung der Gebühren, inkl. Verrechnung mit allfälligen Gemeindebeiträgen, zweimal pro Jahr.

2. Gebühren

§ 5

An- und Abmeldung Tagesschule, Beitragsgesuche

Für die Anmeldung in die und die ordentliche Abmeldung von der Tagesschule sowie für Anmeldungen zum Bezug von Gemeindebeiträgen innerhalb der festgesetzten Fristen werden keine Gebühren erhoben.

§ 6

Gebühren für besondere Aufwendungen

¹ Für ausserordentliche Aufwendungen von Schulsekretariat und Verwaltung können Gebühren nach anfallendem administrativem Aufwand erhoben werden.

- ² Im Bereich der Tagesschule sind dies bspw. Gebühren für
- Abmeldungen ausserhalb der Fristen gemäss § 19;
 - Änderungen im beanspruchten Betreuungsangebot während des Semesters gemäss § 20;
 - speziellen Mehraufwand aufgrund von Sonderwünschen, die von der Schulleitung in begründeten Fällen bewilligt worden sind.

³ Im Bereich der Ausrichtung von Gemeindebeiträgen sind dies bspw. Gebühren für

- verursachten Verwaltungsaufwand bei widerrechtlich bezogenen Gemeindebeiträgen aufgrund von unwahren Angaben.

3. Härtefälle

§ 7

Härtefall- und Ausnahmeregung ¹ Über Härte- und Ausnahmefälle entscheidet der Gemeinderat.

² Im Tagesschulbereich werden die Essenskosten jedoch immer in Rechnung gestellt.

B. Anerkennung von Spielgruppen durch die Gemeinde

§ 8

Voraussetzungen der Anerkennung Die Voraussetzungen für die Anerkennung von Spielgruppen durch die Gemeinde orientieren sich am Qualitätsleitfaden für Spielgruppen des Fachbereichs Familien der Sicherheitsdirektion BL vom August 2017 ¹.

C. Tagesschule Bottmingen

1. Angebot und Richtlinien für die Teilnahme

§ 9

Angebote, Module ¹ Das Tagesschulangebot der Gemeinde Bottmingen umfasst folgende modularen Betreuungseinheiten (Module) ²:

von	bis	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
12.00	- 14.00	M1 120'	M1 120'	M1 120'	M1 120'	M1 120'
14.00	- 15.30	M2-A 90'	M2-A 90'	M2-C 180'	M2-C 180'	M2-A 90'
15.30	- 16.20	M2-B 140'	M2-B 140'			
16.20	- 17.00	M3-A 150'	M3-A 150'	M3-C 60'	M3-C 60'	M3-A 150'
17.00	- 18.00	M3-B 100'	M3-B 100'			

² Die Module sind jeweils als Ganzes zu belegen.

³ Zusätzlich wird in den ersten vier Sommerferienwochen und in den Herbstferien eine Ferienbetreuung angeboten.

⁴ Die Module können an den Nachmittagen für unregelmässige Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu den gleichen finanziellen Bedingungen geöffnet werden. Die Teilnahme bedingt eine Anmeldung.

¹ <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/fachbereich-familien>

² Legende:

- M1: Mittagessen und Betreuung;
- M2 (A bis C): Nachmittagsmodule, abhängig vom Stundenplan der Klasse;
- M3 (A bis C): Nachmittagsmodule, abhängig vom Stundenplan der Klasse.

§ 10

Richtzahlen

¹ Für das Tagesschulangebot wird eine Mindestauslastung von zehn teilnehmenden Kindern im Durchschnitt aller Module angestrebt.

² Der Schulrat kann in Absprache mit der Schulleitung eine Mindestzahl der zu belegenden Module festlegen.

³ Die Schulleitung bringt einmal jährlich dem Schulrat die Modulbildung zur Kenntnis.

⁴ Liegt der Durchschnitt aller teilnehmenden Kinder unter acht Teilnehmenden pro Modul, sind die Situation und das Angebot vom Schulrat zu prüfen und ist dem Gemeinderat Antrag über das weitere Vorgehen zu stellen.

§ 11

Aufnahme

¹ Die Aufnahme der Kinder in die einzelnen Module des Tagesschulangebots richtet sich nach § 10 FEB-Reglement.

² Die Tagesschule steht den Kindern des Kindergartens und der Primarschule der Gemeinde Bottmingen offen.

³ Die Aufnahme erfolgt nach folgenden Kriterien in absteigender Priorität:

- a. Kinder mit Geschwistern in der Tagesschule haben Vorrang;
- b. Kinder, die für die meisten anderen Module angemeldet sind;
- c. Kinder, für deren Aufnahme andere wichtige Gründe vorliegen.

⁴ Sind Module bereits belegt, wird für Kinder, die nicht aufgenommen werden können, eine Warteliste geführt.

⁵ Können Module mangels genügender Anmeldungen nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Erziehungsberechtigten kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Tagesschule.

2. *Betrieb der Tagesschule*

§ 12

Aufgaben

¹ Neben der Aufsicht über das Tagesschulangebot obliegen dem Gemeinderat folgende Aufgaben:

- Entscheid über die Reduktion von Elternbeiträgen.

² Der Schulrat nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Aufsicht über den Tagesschulbetrieb,
- einmal jährlich Überprüfung der Durchführung der Module,
- Festlegung der Mindestzahl der zu belegenden Module nach Absprache mit der Schulleitung,
- Entscheid über Beschwerden gegen einen Ausschluss,
- Entscheid über Beschwerden gegen Gebührenerhebungen,
- Entscheid über Beschwerden gegen Verfügungen der Schulleitung gemäss § 21 Abs. 2 FEB-Reglement.

³ Der Verwaltungsleitung obliegen folgende Aufgaben:

- Anstellung der Betreuungspersonen, inkl. Festlegung des Beschäftigungsgrads, auf Antrag der Schulleitung.

⁴ Der Schulleitung kommen folgende Aufgaben zu:

- Operative Führung und Organisation der Tagesschule gemeinsam mit einer von ihr eingesetzten Tagesschulleitung,
- Stellenausschreibungen,
- Beantragung der Anstellung von Betreuungs- und Teamleitungspersonen sowie der von ihr eingesetzten Tagesschulleitung inkl. Beschäftigungsgrad zuhanden der Verwaltungsleitung,
- Beschluss über Ausgaben im Rahmen des Budgets und der Weisungen der Gemeinde Bottmingen,
- Durchführen des Anmeldeverfahrens,
- Einteilung der Schülerinnen und Schüler in die Module,
- Ausschluss von Schülerinnen und Schülern,
- Erhebung von Gebühren,
- Information der Öffentlichkeit über die Website der Schule und die Medien.

§ 13

Räumlichkeiten

Der Tagesschule stehen geeignete Räumlichkeiten in den Schularealen Burggarten und Hämisgarten/Talholz zur Verfügung.

§ 14

Schulweg,
Einteilung

Der Schulweg zum Tagesschulstandort liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Die Kinder werden bei Standortwechsel innerhalb des Tagesschulablaufs begleitet.

§ 15

Betreuungs-
schlüssel

In der Regel erfolgt die Betreuung der Kinder wie folgt:

- bis 9 Kinder: eine Betreuungsperson,
- ab 10 Kindern: zwei Betreuungspersonen,
- bei jeweils 10 weiteren Kindern eine Betreuungsperson mehr.

§ 16

Betreuungs-
personen

Betreuungspersonen sollen nach Möglichkeit mindestens zwei Module abdecken.

§ 17

Teamsitzungen
Tagesschule

¹ Teamsitzungen der Tagesschule sind für alle Betreuungspersonen obligatorisch und gelten als Arbeitszeit.

² Sie finden in der Regel nach Abteilungen getrennt statt und werden von der Teamleitung geführt. Nach Bedarf können Sitzungen mit dem ganzen Tagesschulteam einberufen werden.

³ Die Teamsitzungen der Tagesschulabteilungen werden regelmässig durchgeführt, namentlich um

- a. gemeinsame pädagogische Grundsätze zu vereinbaren,
- b. organisatorische Abläufe zu besprechen,
- c. Vorschläge zur Weiterentwicklung der Tagesschule zu erarbeiten und zuhanden der Tagesschulleitung oder der Schulleitung zu beantragen,
- d. Weiterbildungsanlässe zu tagesschulspezifischen Themen durchzuführen,
- e. die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten der Tagesschulkinder zu planen.

⁴ Die Schulleitung wird regelmässig oder in Absprache mit der Tagesschulleitung und der Teamleitung zu den Sitzungen eingeladen.

§ 18

Verpflegung

¹ Die Mittagsmahlzeit besteht aus einem ausgewogenen, kindesgerechten Menü.

² Die Mahlzeiten werden in möglichst familiären Einheiten betreut eingenommen.

§ 19

Anmeldung

¹ Die Anmeldung für das Tagesschulangebot erfolgt bis spätestens 28. Februar verbindlich für das ganze nachfolgende Schuljahr. Bestehende Anmeldungen gelten ohne Kündigung oder Mitteilung eines Änderungswunsches automatisch für das nächste Schuljahr weiter.

² Anmeldungen können in begründeten Fällen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden, wenn sie sich auf Module beziehen, in denen noch genügend Kapazitäten verfügbar sind. Das Gleiche gilt für Zuziehende.

3. Ferienbetreuungsangebot Tagesschule (FATS)

§ 23

- Angebotsumfang
- ¹ Den Kindern des Kindergartens und der Primarschule Bottmingen steht während der ersten vier Sommerferienwochen sowie in den Herbstferien ein Ferienbetreuungsangebot zur Verfügung. Es wird im Wesentlichen in Form von Tagesausflügen und mit Aktionen in der Umgebung gestaltet. Bei sehr schlechtem Wetter wird ein Alternativprogramm in den Räumlichkeiten der Tagesschule angeboten.
- ² Das Ferienbetreuungsangebot wird tageweise gebucht. Die Erziehungsberechtigten wählen die Betreuungstage, die ihren Bedürfnissen entsprechen.
- ³ Damit die Ausflüge möglich sind, müssen sich die angemeldeten Kinder an eine Blockzeit von 09.00 bis 17.00 Uhr halten. Davor und danach gibt es eine Ein- und Auslaufzeit von je einer Stunde.
- ⁴ Bei der Anmeldung haben die Kinder der Tagesschule Bottmingen Vorrang vor weiteren Bottminger Kindern. Bei entsprechender Kapazität kann das Angebot für Kinder anderer Gemeinden geöffnet werden.

§ 24

- Betreuung
- ¹ Pro Ferientag sind mindestens zwei Betreuungspersonen anwesend, idealerweise Betreuungspersonen der Tagesschule.
- ² Es wird mindestens eine Fachperson mit der Hauptverantwortung eingesetzt. Als weitere Begleitpersonen können auch andere, entsprechend geeignete Betreuungspersonen wie bspw. Studenten oder Studentinnen eingesetzt werden.
- ³ In der Regel erfolgt die Betreuung der Kinder wie folgt:
- bis 14 Kinder: 2 Betreuungspersonen;
 - ab 15 Kindern: 3 Betreuungspersonen;
 - ab 22 Kindern: 4 Betreuungspersonen.

§ 25

- Verpflegung
- Es wird ein Znüni, ein Mittagessen (in der Regel in Form eines Picknicks) und ein Zvieri angeboten.

§ 26

- Räumlichkeiten
- Es werden die Räumlichkeiten der Tagesschule genutzt, insbesondere für Besammlung und Entlassung sowie bei schlechtem Wetter.

§ 27

Nutzungsgebühren
und
Gemeindebeiträge

¹ Für die Nutzung des Ferienbetreuungsangebots werden Gebühren gemäss Anhang II dieser Verordnung erhoben.

² Die Gemeinde leistet bei Bottminger Kindern einkommens- und vermögensabhängige Beiträge gemäss Anhang I dieser Verordnung.

³ Erziehungsberechtigte von auswärtigen Kindern haben die vollen Gebühren, zuzüglich der Verpflegungskosten, zu entrichten.

§ 28

Leitung und
Administration

¹ Die Leitung und Administration erfolgen gemäss Organisationsstrukturen der Tagesschule.

² Die operative Gesamtverantwortung liegt bei der Schulleitung der Schule Bottmingen.

³ Die eigentliche Leitung des Ferienbetreuungsangebots erfolgt durch die Leitung der Tagesschule bzw. es kann für das Ferienbetreuungsangebot eine eigene Teamleitung eingesetzt werden.

D. Schlussbestimmungen**§ 29**

Aufhebung
bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Tarif- und Gebührenordnung über die Familien ergänzende Kinderbetreuung vom 18.09.2007 sowie die Verordnung über die Tagesschule vom 18.09.2007 aufgehoben.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend per 01.08.2021 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 17.08.2021 und in Kraft gesetzt per 01.08.2021.

ANHANG I: Tarifliste für Beiträge der Gemeinde

Einkommen				Beitragssätze Eltern- und Gemeindebeiträge	
Einkommen brutto		Anrechenbares Einkommen (netto) ³		Gemeinde- beitrag	Eltern- beitrag
pro Monat	pro Jahr	pro Monat	pro Jahr	in % der Betreuungskosten	
2'791	33'488	2'400	28'800	90.0	10.0
2'907	34'884	2'500	30'000	89.1	10.9
3'023	36'279	2'600	31'200	88.2	11.8
3'140	37'674	2'700	32'400	87.3	12.7
3'256	39'070	2'800	33'600	86.4	13.6
3'372	40'465	2'900	34'800	85.5	14.5
3'488	41'860	3'000	36'000	84.5	15.5
3'605	43'256	3'100	37'200	83.5	16.5
3'721	44'651	3'200	38'400	82.5	17.5
3'837	46'047	3'300	39'600	81.4	18.6
3'953	47'442	3'400	40'800	80.4	19.6
4'070	48'837	3'500	42'000	79.3	20.7
4'186	50'233	3'600	43'200	78.2	21.8
4'302	51'628	3'700	44'400	77.0	23.0
4'419	53'023	3'800	45'600	75.9	24.1
4'535	54'419	3'900	46'800	74.8	25.2
4'651	55'814	4'000	48'000	73.6	26.4
4'767	57'209	4'100	49'200	72.4	27.6
4'884	58'605	4'200	50'400	71.2	28.8
5'000	60'000	4'300	51'600	70.0	30.0
5'116	61'395	4'400	52'800	68.7	31.3
5'233	62'791	4'500	54'000	67.5	32.5
5'349	64'186	4'600	55'200	66.0	34.0
5'465	65'581	4'700	56'400	64.6	35.4
5'581	66'977	4'800	57'600	63.1	36.9
5'698	68'372	4'900	58'800	61.7	38.3
5'814	69'767	5'000	60'000	60.2	39.8
5'930	71'163	5'100	61'200	58.7	41.3
6'047	72'558	5'200	62'400	57.1	42.9
6'163	73'953	5'300	63'600	55.6	44.4
6'279	75'349	5'400	64'800	54.0	46.0
6'395	76'744	5'500	66'000	52.5	47.5
6'512	78'140	5'600	67'200	50.9	49.1
6'628	79'535	5'700	68'400	49.2	50.8
6'744	80'930	5'800	69'600	47.6	52.4
6'860	82'326	5'900	70'800	46.0	54.0
6'977	83'721	6'000	72'000	44.3	55.7
7'093	85'116	6'100	73'200	42.7	57.3
7'209	86'512	6'200	74'400	41.0	59.0
7'326	87'907	6'300	75'600	39.4	60.6
7'442	89'302	6'400	76'800	37.8	62.2
7'558	90'698	6'500	78'000	36.1	63.9
7'674	92'093	6'600	79'200	34.5	65.5

³ Anrechenbares Einkommen gemäss § 4 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Tagesschule vom 15.12.2020

Einkommen				Beitragssätze Eltern- und Gemeindebeiträge	
Einkommen brutto		Anrechenbares Einkommen (netto) ⁴		Gemeinde- beitrag	Eltern- beitrag
pro Monat	pro Jahr	pro Monat	pro Jahr	in % der Betreuungskosten	
7'791	93'488	6'700	80'400	32.9	67.1
7'907	94'884	6'800	81'600	31.2	68.8
8'023	96'279	6'900	82'800	29.6	70.4
8'140	97'674	7'000	84'000	28.0	72.0
8'256	99'070	7'100	85'200	26.3	73.7
8'372	100'465	7'200	86'400	24.6	75.4
8'488	101'860	7'300	87'600	22.9	77.1
8'605	103'256	7'400	88'800	21.2	78.8
8'721	104'651	7'500	90'000	19.5	80.5
8'837	106'047	7'600	91'200	17.8	82.2
8'953	107'442	7'700	92'400	16.1	83.9
9'070	108'837	7'800	93'600	14.4	85.6
9'186	110'233	7'900	94'800	12.6	87.4
9'302	111'628	8'000	96'000	10.9	89.1
9'419	113'023	8'100	97'200	9.1	90.9
9'535	114'419	8'200	98'400	7.3	92.7
9'651	115'814	8'300	99'600	5.5	94.5
9'767	117'209	8'400	100'800	3.6	96.4
9'884	118'605	8'500	102'000	1.8	98.2
10'000	120'000	8'600	103'200	0.0	100.0

ANHANG II: Gebührentarif Tagesschul- und FATS-Angebote

Kosten der Tagesschule:	
Kosten Betreuung:	CHF 10.--/Stunde
Mittagessen:	CHF 7.85 pro Mahlzeit
Gemeindebeiträge für Bottminger Kinder werden bis zu einem anrechenbaren Einkommen von CHF 103'200/Jahr ausgerichtet.	Anhang I dieser Verordnung

Kosten der Ferienbetreuung Tagesschule (FATS):	
Kosten Betreuung inkl. Ausflüge und Material:	CHF 85.--/Tag
Verpflegung:	CHF 15.--/Tag
Gemeindebeiträge für Bottminger Kinder werden bis zu einem anrechenbaren Einkommen von CHF 103'200/Jahr ausgerichtet.	Anhang I dieser Verordnung

Rabatt bei mehreren Kindern derselben Familie:	
Rabatt bei gleichzeitig mehreren Kindern derselben Familie an der Tagesschule resp. FATS:	<ul style="list-style-type: none"> - Voller Elternbeitrag für das Kind mit der längsten Betreuungszeit; - 25 % Rabatt für das zweite Kind; - 50 % Rabatt für jedes weitere Kind.

An die Kosten der Verpflegung (Essenskosten) werden grundsätzlich keine Gemeindebeiträge ausgerichtet.

⁴ Anrechenbares Einkommen gemäss § 4 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Tagesschule vom 15.12.2020